J U G E N D O R D N U N G
der Jugendfeuerwehren
der
Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf

Inhalt:

1 Namen, Wesen, Aufsicht
2 Aufgaben und Ziele
3 Mitgliedschaft
4 Rechte und Pflichten
5 Ordnungsmaßnahmen
6 Verlust der Mitgliedschaft
7 Organe
8 Organisatorische Leitung
9 Mitgliederversammlung
10 Jugendausschuss
11 VG Jugendfeuerwehrwart/in
12 Leitender Jugendfeuerwehrwart/in
13 Jugendfeuerwehrwart/in
14 Betreuer/in
15 Jugendsprecher/in
16 Schriftführen/in
17 Medienbeauftragte/r
18 Kassierer/in
19 Kassenwesen
20 Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung
21 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit
22 Soziale Medien und Schweigepflicht
23 Soziale Absicherung
24 Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr der VG Daaden-Herdorf
25 Schlussbestimmung

Anhang Organigramm
Anhang Funktionsträger

1 Namen, Wesen, Aufsicht

1.1 Die Jugendfeuerwehren der VG Daaden-Herdorf sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der VG Daaden-Herdorf.
Die Jugendfeuerwehren bestehen aus der JF Daaden (für die Feuerwehreinheiten Daaden, Derschen-Mauden-Emmerzhausen, Friedewald-Nisterberg, Niederdreisbach-Schutzbach und Weitefeld) und der JF Herdorf (für die Feuerwehreinheiten Dermbach, Herdorf und Sassenroth).

1.2 Die JF Daaden und JF Herdorf sind Mitglied in der Kreisjugendfeuerwehr, der rheinland-pfälzischen Jugendfeuerwehr und der deutschen Jugendfeuerwehr.

1.3 Die Jugendfeuerwehren sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen. Sie gestalten ihr Jugendleben selbstständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr der VG Daaden-Herdorf nach dieser Ordnung.

1.4 Die Jugendfeuerwehren der VG Daaden-Herdorf unterstehen gemäß §14 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) der fachlichen Aufsicht des Wehrleiters/der Wehrleiterin als Beauftragter für den/die Bürgermeister/in.
Des Weiteren unterstehen die Jugendfeuerwehren dem/der VG Jugendfeuerwehrwart/in.

1.5 Die Leitung der JF Daaden untersteht dem/der Leitenden Jugendfeuerwehrwart/in und dem/der Örtlichen Jugendfeuerwehrwart/in.

1.6 Die Leitung der JF Herdorf untersteht dem/der Leitenden Jugendfeuerwehrwart/in und dem/der Örtlichen Jugendfeuerwehrwarte/in.

2 Aufgaben und Ziele

2.1 Die Jugendfeuerwehren wollen die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anregen.
Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den Jugendfeuerwehren der VG Daaden-Herdorf mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.

2.2 Die Jugendfeuerwehren wollen das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern.
Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.

2.3 Die Jugendfeuerwehren wollen dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

2.4 Die Jugendfeuerwehren fordern von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Den Jugendfeuerwehren der VG Daaden-Herdorf können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.

3.1.1 In besonderen Fällen können die Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Jugendfeuerwehr angehören. Die Zustimmung der Jugendwarte und des/der Wehrleiters/in der Feuerwehr muss vorliegen.

3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich über den jeweiligen Leitende/n Jugendwart/in an den/die VG-Jugendwart/in an die Feuerwehr gerichtet werden.
Über die Aufnahme berät der Jugendausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch den/die Leitende/n Jugendfeierwehrwart/in der jeweiligen Jugendfeuerwehr und den/die VG Jugendfeuerwehrwart/in.

3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten nach der Probezeit einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

4 Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,

4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,

4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und

4.1.3 Vertreter für den Jugendausschuss zu wählen.

4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen,

4.2.3 den Anweisungen der Jugendfeuerwehrwarte/in und Betreuer/in Folge zu leisten,

4.2.4 das Material und die Ausrüstung sorgsam zu behandeln,

4.2.5 Elektrische Geräte wie Handys/MP3 Boxen/Laptops etc. bei Übungen nur mit zu führen, wenn dies mit einem Jugendwart/Betreuer abgestimmt ist und

4.2.6 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

5 Ordnungsmaßnahmen

5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
(Beispiel: Handynutzung, generelles zu spät zur Übung erscheinen)

5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuss beraten und entschieden und von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in umgesetzt.
(Beispiel: Ausschluss von Übungen oder Veranstaltungen)

5.3 Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Benehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in, dem/der Leitenden Jugendfeuerwehrwart/in, dem/der VG Jugendfeuerwehrwart/in, dem Wehrleiter/in und dem/der Bürgermeister/in als Träger der Feuerwehr ausgeführt.

5.4 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich zur Niederschrift oder schriftlich bei dem/der Wehrleiter/in der Feuerwehr der VG Daaden-Herdorf erfolgen. Der/Diese entscheidet mit Rücksprache des/der Bürgermeister/in über den Einspruch.

6 Verlust der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der VG Daaden-Herdorf erlischt
6.1.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Gebietes der VG Daaden-Herdorf,
6.1.2 bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
6.1.3 auf Wunsch des Mitgliedes oder
6.1.4 durch Ausschluss.

7 Organe

7.1 Organe der Jugendfeuerwehr der VG Daaden-Herdorf sind
7.1.1 die Organisatorische Leitung
7.1.2 die Mitgliederversammlung für jede Jugendfeuerwehr
7.1.3 der Jugendausschuss für jede Jugendfeuerwehr

8 Organisatorische Leitung

8.1 Die organisatorische Leitung, künftig JF Leitung genannt, setzt sich zusammen aus
8.1.1 dem/der VG Jugendfeuerwehrwart/in
8.1.2 dem/der Leitenden Jugendfeuerwehrwart/in

8.2 Die Leitung und Führung der Jugendfeuerwehr unterliegt der JF Leitung.

8.3 Eine Sitzung der JF Leitung muss mindestens einmal jährlich vom/der VG Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Wehrleiter/in der Feuerwehr einberufen werden. Die Versammlung wird von dem/der VG Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.

8.4 Die Sitzungen der JF Leitung sind nicht öffentlich.

8.5 Die JF Leitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gewertet. Wahlen sind geheim durchzuführen.

8.6 Die JF Leitung habt folgende Aufgaben:
8.6.1 Entlastung des/der VG Jugendfeuerwehrwartes/in,
8.6.2 Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes,
8.6.3 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
8.6.4 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
8.6.5 Planung und Durchführung der JF Abschlussübung,
8.6.6 Anmeldung zu Wettbewerben,
8.6.7 Erstellung von Jahresberichten,
8.6.8 Änderung der Jugendordnung:
8.6.8.1 Die Änderung der Jugendordnung ist nur einstimmig möglich und setzt die Zustimmung des/der Bürgermeister/in voraus oder
8.6.8.2 Jederzeit durch den Bürgermeister/in

9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung jeder Jugendfeuerwehr setzt sich zusammen aus
9.1.1 dem/der Leitenden Jugendfeuerwehrwart/in
9.1.2 dem/der Jugendfeuerwehrwart/in,
9.1.3 dem/der Betreuer/in bzw. Betreuern/innen,
9.1.4 dem/der VG Jugendfeuerwehrwart/in ohne Stimmrecht.

9.2 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom/der Leitenden Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der VG Jugendfeuerwehrwart/in einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Leitenden Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.

9.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gewertet. Wahlen sind geheim durchzuführen.

9.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
9.5.1 Entlastung des/der Leitenden Jugendfeuerwehrwart/in,
9.5.2 Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes,
9.5.3 Verabschiedung des Dienstplanes zur Vorlage beim Wehrleiter/in über den/der VG Jugendwart/in,
9.5.4 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
9.5.5 Festlegung eines Mitgliederbeitrages in Absprache mit dem/der VG-Jugendwart/in.

10 Jugendausschuss

10.1 Der Jugendausschuss jeder Jugendfeuerwehr setzt sich zusammen aus:
10.1.1 dem/der Leitenden Jugendfeuerwehrwart/in
10.1.2 dem/der Jugendfeuerwehrwart/in
10.1.3 dem/der Betreuer/in bzw. Betreuern/innen
10.1.4 dem/der Jugendsprecher/in
10.1.5 dem/der Schriftführer/in
10.1.6 dem/der Kassenwart/in
10.1.7 dem/der Medienbeauftragte/n

10.2 Der Jugendausschuss muss mindestens einmal jährlich vom/der Leitenden Jugendfeuerwehrwart/in einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Leitenden Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.

10.3 Die Sitzung des Jugendausschusses ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.

10.4 Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gewertet. Wahlen sind geheim durchzuführen.

10.5 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben
10.5.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
10.5.2 Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
10.5.3 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen und
10.5.4 Planung und Gestaltung der Jugendarbeit
10.5.5 Vorschläge zur Ergänzung des Dienstplanes

11 VG Jugendfeuerwehrwart/in

11.1 Für die Verbandsgemeinde ist ein/e VG Jugendfeuerwehrwart/in zu bestellen.

11.2 Der/Die VG Jugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang und einen Jugendwartlehrgang an der Landesfeuerwehrschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge, nach der Feuerwehrverordnung (FwVO) in aktueller Fassung, besucht haben, die ihn/sie befähigen, die amtliche Jugendleiter/innen- Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der rheinland-pfälzischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können binnen 2 Jahren nachgeholt werden.

11.3 Der/Die VG Jugendfeuerwehrwart/in hat in Vertretung der VG Jugendfeuerwehr auf Einladung vom Wehrleiter/in der Feuerwehr einen Sitz in der Wehrführer Dienstbesprechung.

11.4 Der/Die VG Jugendfeuerwehrwart/in verwaltet die zentrale Kleiderkammer der JF.

11.5 Der/Die VG Jugendfeuerwehrwart/in Vertritt die Interessen der VG Jugendfeuerwehr auf Kreisebene.

11.6 Der/Die VG Jugendfeuerwehrwart/in verwaltet die Personalien der JF unter der Verwendung der vom Träger bereitgestellten Software.

11.7 Der/Die VG Jugendfeuerwehrwart/in wird, auf Vorschlag des/der Wehrleiters/in, vom/von der Bürgermeister/in auf die Dauer von 10 Jahren bestellt.

11.8 Zum Schutz von Minderjährigen kann die Verwaltung von dem/der VG Jugendfeuerwehrwart/in in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis beantragen.

11.9 Der/Die VG Jugendfeuerwehrwart/in kann im Falle eines Ausschlusses oder Ausscheidens eines/einer Leitenden Jugendfeuerwehrwartes/in die kommissarische Führung der Jugendfeuerwehr übernehmen, bis eine Nachfolgeregelung getroffen wird.

11.10 Für die Dauer der Amtszeit erhält der/die VG Jugendfeuerwehrwart/in eine Aufwandsentschädigung nach der Hauptsatzung der VG Daaden-Herdorf in aktueller Fassung.

12 Leitender Jugendfeuerwehrwart/in

12.1 Für jede eingetragene Jugendfeuerwehr ist ein/e Leitende Jugendfeuerwehrwart/in zu bestellen.

12.2 Der/Die Leitende Jugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang und einen Jugendwartlehrgang an der Landesfeuerwehrschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge, nach der Feuerwehrverordnung (FwVO) in aktueller Fassung, besucht haben, die ihn/sie befähigen, die amtliche Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der rheinland-pfälzischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können binnen 2 Jahren nachgeholt werden.

12.3 Der/Die Leitende Jugendfeuerwehrwart/in kann im Verhinderungsfall des/der VG Jugendfeuerwehrwart/in ihn in seiner Funktion vertreten.

12.4 Der/Die Leitende Jugendfeuerwehrwart/in hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr einen Sitz und Stimme bei der JF Leitung, der Mitgliederversammlung und im Jugendausschuss.

12.5 Der/Die Leitende Jugendfeuerwehrwart/in wird, auf Vorschlag des/der Wehrleiters/in, vom/von der Bürgermeister/in auf die Dauer von 10 Jahren bestellt.

12.6 Zum Schutz von Minderjährigen kann die Verwaltung von dem/der Leitende Jugendfeuerwehrwart/in in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis beantragen.

12.7 Für die Dauer der Amtszeit erhält der/die Leitende Jugendfeuerwehrwart/in eine Aufwandsentschädigung nach der Hauptsatzung der VG Daaden-Herdorf in aktueller Fassung.

13 Jugendfeuerwehrwart/in

13.1 Für jede Feuerwehreinheit in der VG ist ein/e Jugendwart/in zu bestellen.

13.1.1 Sollte eine Einheit keine/n Jugendwart/in stellen, so kann diese Position aus einer anderen Einheit besetzt werden.

13.2 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Truppführerlehrgang und einen Jugendwartlehrgang an der Landesfeuerwehrschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge, nach der Feuerwehrverordnung (FwVO) in aktueller Fassung, besucht haben, die ihn/sie befähigen, die amtliche Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der rheinland-pfälzischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können binnen 2 Jahren nachgeholt werden.

13.3 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in, kann im Verhinderungsfall des/der Leitenden Jugendfeuerwehrwart/in, ihn in seiner Funktion vertreten.

13.3.1 Bei mehr als einem/einer Jugendfeuerwehrwart/in, wird von den Jugendwarten ein ständiger Vertreter/in des/der Leitenden Jugendfeuerwehrwart/in gewählt. Wahlen sind geheim durchzuführen.

13.4 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr einen Sitz und Stimme bei der Mitgliederversammlung und im Jugendausschuss.

13.5 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in wird, auf Vorschlag des/der Wehrleiters/in, vom/von der Bürgermeister/in auf die Dauer von 10 Jahren bestellt.

13.6 Zum Schutz von Minderjährigen kann die Verwaltung von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in, in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis beantragen.

13.7 Für die Dauer der Amtszeit erhält der/die Jugendfeuerwehrwart/in eine Aufwandsentschädigung nach der Hauptsatzung der VG Daaden-Herdorf in aktueller Fassung.

14 Betreuer/in

14.1 Der/Die Betreuer/in (innen) unterstützt(en) den/die Jugendfeuerwehrwart/in bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/sie muss (müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

14.2 Zum Schutz von Minderjährigen kann die Verwaltung von dem/der Betreuer/in in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis beantragen.

14.3 Der/Die Betreuer/in (innen) hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr einen Sitz und Stimme bei der Mitgliederversammlung und im Jugendausschuss.

15 Jugendsprecher/in

15.1 Die Interessenvertretung der jeweiligen Jugendfeuerwehr besteht aus 3 Jugendsprecher/innen.

15.2 Der/Die Jugendsprecher/in wird auf die Dauer von 3 Jahre gewählt.
15.2.1 Der/Die Jugendsprecher werden im jährlichen Versatz gewählt.
(Beispiel: Jahr 1, JS 1; Jahr 2, JS 2; Jahr 3, JS 3; Jahr 4, JS 1; usw.)

15.3 Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen der Jugendfeuerwehr. Jede/r Jugendliche/r hat eine Stimme

15.4 Der/Die Jugendsprecher/in vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche,
15.4.1 im Jugendausschuss und
15.4.2 im Jugendforum des Kreises Altenkirchen ein.

16 Schriftführen/in

16.1 Die Schriftführung der jeweiligen Jugendfeuerwehr bestehen aus einem/einer Schriftführer/in und einem/einer stellv. Schriftführer/in.

16.2 Der/Die Schriftführer/in und der/die stellv. Schriftführer/in wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

16.3 Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen der Jugendfeuerwehr. Jede/r Jugendliche/r hat eine Stimme.

16.4 Der/Die Schriftführer/in ist verantwortlich für die Führung eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten.
Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der/die Leitende Jugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.
16.5 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

16.6 Der/Die Schriftführer/in Informiert(en) zusammen mit den/der Medienbeauftragte/n der Jugendfeuerwehr über die Sozialen Medien von aktuellen Ereignissen, welche die Jugendfeuerwehr betreffen.

17 Medienbeauftragte/r

17.1 Die Administratorenrechte aller Sozialen Medien, welche die jeweilige Jugendfeuerwehr betreffen, liegen bei den Leitenden Jugendwarten.

17.2 Für die Berichterstattung, Mitgliederwerbung und allgemeines Auftreten, können Medienbeauftragte gewählt werden.

17.3 Die Medienbeauftragten der jeweiligen Jugendfeuerwehr bestehen aus einem/einer Medienbeauftragten und einem/einer stellv. Medienbeauftragten.

17.4 Der/Die Medienbeauftragte und der/die stellv. Medienbeauftragte werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

17.5 Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen der Jugendfeuerwehr. Jede/r Jugendliche/r hat eine Stimme.

17.6 Der/Die Medienbeauftragte/r sind verantwortlich für die Berichterstattung, Mitgliederwerbung und allgemeines Auftreten auf den Sozialen Medien der Jugendfeuerwehr.

17.7 Veröffentlichungen sind vorher mit den Leitenden Jugendwarten ab zu stimmen und mit der Leitung des Presseteams der VG-Feuerwehr.

17.7.1 Es sind die Regelungen des Trägers der Feuerwehr und des Presseteams einzuhalten.

18 Kassierer/in

18.1 Zur Umsetzung der Jugendarbeit der örtlichen Jugendfeuerwehr, kann sich jede Jugendfeuerwehr eine eigene Kasse einrichten (siehe Punkt 19.2).

18.2 Die Kasse der jeweiligen Jugendfeuerwehr besteht aus einem/einer Kassierer/in und einem/einer stellv. Kassierer/in und dem/der Leitenden Jugendwart/in.

18.3 Der/Die Kassierer/in und der/die stellv. Kassierer/in werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

18.4 Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen der Jugendfeuerwehr. Jede/r Jugendliche/r hat eine Stimme.

18.5 Der/Die Kassierer/in ist verantwortlich für die Einnahmen aus Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr.

18.6 Der/Die Kassierer/in ist verantwortlich für die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, wenn ein Mitgliedsbeitrag durch die Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

19 Kassenwesen

19.1 Zur Umsetzung der Jugendarbeit wird eine Kasse für die VG Jugendfeuerwehr eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Zuwendungen von Feuerwehrvereinen, der Gemeinden, der Verbandsgemeinde oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem/der VG Jugendfeuerwehrwart/in, dem/der Wehrleiter/in und dem/der Bürgermeister/in der VG.

19.1.1 Die VG Jugendfeuerwehrkasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch die Leitenden Jugendwarte zu prüfen.

19.2 Zur Umsetzung der Jugendarbeit wird eine Kasse in den einzelnen Jugendfeuerwehren eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, der VG Jugendfeuerwehrkasse und örtlichen Veranstaltungen und Aktionen, in der die Jugendfeuerwehr mitwirkt, erhält. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem/der Leitenden Jugendfeuerwehrwart/in, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Wehrleiter/in und dem/der Bürgermeister/in der VG.

19.2.1 Die Jugendfeuerwehrkasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch die Jugendwarte zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Jugendwarte der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Jugendausschusses Bericht.

20 Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

20.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein(e) Betreuer/in verantwortlich sein.

20.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechende Bekleidung von der VG Daaden-Herdorf gestellt.

20.3 Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr oder bei Umtausch in anderer Größen, sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr im sauberen und einwandfreien Zustand zurückzugeben.

21 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

21.1 Die feuerwehrtechnische Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.

21.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist untersagt.

21.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Jugendschutzgesetzes, der Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV), der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und den Dienstvorschriften (DV) in der jeweils gültigen Fassung des Bundes, des Landes Rheinland-Pfalz und des Landesfeuerwehrverbandes, durchgeführt.

21.4 Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist von dem/der VG Jugendfeuerwehrwart/in, im Einvernehmen mit dem/der Wehrleiter/in, zu genehmigen.

22 Soziale Medien und Schweigepflicht

22.1 Die Jugendfeuerwehren der VG Daaden-Herdorf sind Bestandteil der VG Feuerwehr. Durch die Anwesenheit bei Veranstaltungen können die Jugendlichen Informationen über Einsätze und interne Angelegenheiten der Feuerwehr gelangen. Die Jugendlichen haben die Pflicht, dieses Wissen nicht durch soziale Medien wie z.B. Facebook, WhatsApp, etc. oder mündliche Wiedergabe an Dritte weiter zu geben.

22.2 Für die Öffentlichkeitsarbeit stehen den Jugendfeuerwehren soziale Medien zur Verfügung. Die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten stimmen ausdrücklich zu, dass

22.2.1 im Rahmen der Aktivitäten der Jugendfeuerwehr fotografiert bzw. gefilmt werden kann,

22.2.2 Personenfotos (Einzel-/Gruppenaufnahmen) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Jugendfeuerwehr veröffentlicht werden dürfen,

22.2.3 Bilder auch im Internet und auf der Homepage sowie im Web 2.0 veröffentlicht werden dürfen,

22.2.4 der Vorname und Familienname bei Bildunterschriften verwendet werden dürfen,

22.2.5 bisher erstellte Bilder verwendet werden dürfen.

22.3 Die Jugendwarte der VG Daaden-Herdorf verpflichten sich, dass beim Umgang mit den Bild- und Tonaufnahmen die erforderliche Sorgfaltspflicht eingehalten wird. Die Entscheidung über eine Veröffentlichung wird im Rahmen der erteilten Zustimmung durch die verantwortlichen Jugendwarte getroffen.

22.4 Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgt über den Aufnahmeantrag der Jugendfeuerwehr. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

23 Soziale Absicherung

23.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind bei fast allen Maßnahmen, die der Ausbildung und der Übung für den späteren aktiven Feuerwehrdienst dienen, bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz (UK RLP) versichert.

23.1.1 Der Umfang der Versicherung kann auf der Homepage der UK RLP eingesehen werden.

23.2 Auch die damit verbundenen Wege sind gesetzlich unfallversichert.

23.3 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

24 Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr der VG Daaden-Herdorf

24.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr der VG Daaden-Herdorf erfüllen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

24.2 Eine zusätzlich Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 18. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.

24.3 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr der VG Daaden-Herdorf, der von dem/der Wehrleiter/in der Feuerwehr ausgestellt wird.

25 Schlussbestimmung

25.1 Die Jugendordnung wurde am 15.03.2017 von den Leitenden Jugendwarten beschlossen.

25.2 Die Jugendordnung wurde am 10.07.2017 von der Wehrleitung der Feuerwehr VG Daaden-Herdorf angenommen.

25.3 Die Jugendordnung wurde am 10.07.2017 von der Verbandsgemeindeverwaltung der VG Daaden-Herdorf genehmigt.

26 Inkrafttreten

Die Jugendordnung in der vorliegenden Fassung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Detlef Stahl
(1. Beigeordneter der VG Daaden-Herdorf)

Matthias Theis
(Wehrleiter der Feuerwehr der VG Daaden-Herdorf)

Sven Schönfelder
(VG Jugendfeuerwehrwart der VG Daaden-Herdorf)

Anhang

- Organigramm der VG Jugendfeuerwehr
- Funktionsinhaber

Anhang Organigramm:

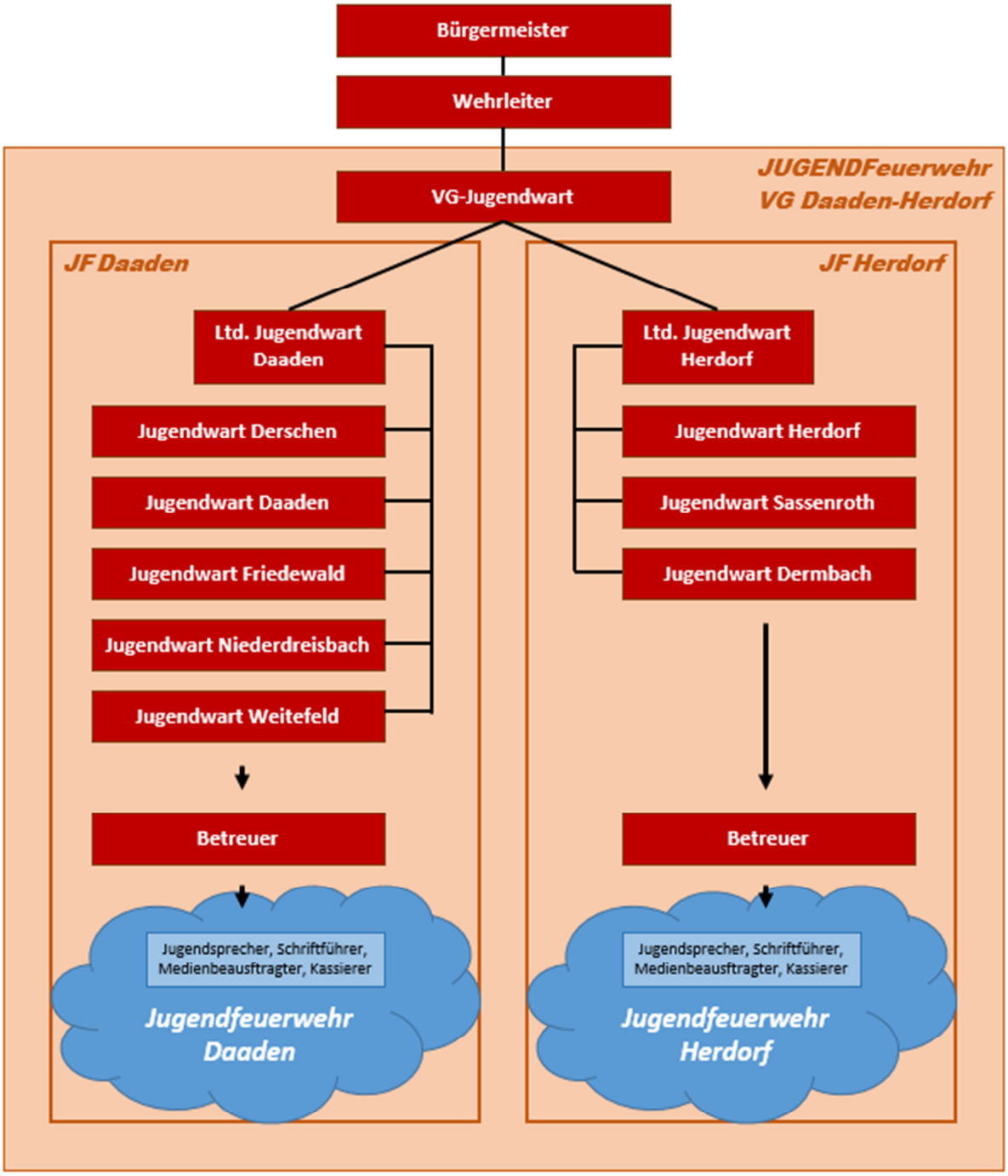

<u>Anhang Funktionsträger (Stand 2017-05-29):</u>

Bürgermeister:	Wolfgang Schneider
Wehrleiter:	Matthias Theis
VG Jugendfeuerwehrwart:	Sven Schönfelder
Leitender Jugendfeuerwehrwart Daaden:	Björn Huhn
Jugendfeuerwehrwart Daaden:	Maximilian Dommus
Jugendfeuerwehrwart Derschen:	Markus Hess (stellv. Leitender Jugendwart)
Jugendfeuerwehrwart Friedewald:	Kevin Lepack
Jugendfeuerwehrwart Niederdreisbach:	Robin Treude
Jugendfeuerwehrwart Weitefeld:	Dominik Meyer
Betreuer JF Daaden:	Kevin Düster Gerrit Stühn Angelina Schwarz Robin Held Marco Schnell Alexander Scheld Robin Pankow
Leitender Jugendfeuerwehrwart Herdorf:	Michael Schlosser
Jugendfeuerwehrwart Dermbach:	Muhammed Enes Bodur
Jugendfeuerwehrwart Herdorf:	Niklas Thomas (stellv. Leitender Jugendwart)
Jugendfeuerwehrwart Sassenroth:	Florian Urrigshardt
Betreuer JF Herdorf:	David Trapp Tim Katreinitsch Adil Bodur Sarah Kaiser Achim Schlosser Felix Krah Stephanie Urrigshardt